



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
**Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBFI**



**EDK | CDIP | CDPE | CDEP |**

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren  
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique  
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione  
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

# WEITERENTWICKLUNG DER GYMNASIALEN MATURITÄT

Bericht MAR/MAV

**07. April 2021**

252.13-12.1.5 ds

**Generalsekretariat | Secrétariat général**

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern | T: +41 31 309 51 11, F: +41 31 309 51 50, [www.edk.ch](http://www.edk.ch), [edk@edk.ch](mailto:edk@edk.ch)

**IDES** Informationszentrum | Centre d'information | T: +41 31 309 51 00, F: +41 31 309 51 10, [ides@edk.ch](mailto:ides@edk.ch)

# Inhaltsverzeichnis

<b>1 Auftrag und Ziele</b>	<b>3</b>
<b>2 Vorgehen der Projektgruppe</b>	<b>3</b>
<b>3 Erläuterungen der Artikel 9, 11, 14, 15, 16 und 20</b>	<b>5</b>
3.1 Maturitätsfächer (Art. 9)	5
3.2 Anteile der verschiedenen Lern- und Wahlpflichtbereiche (Art. 11)	5
3.3 Prüfungsfächer und Prüfungsformate (Art. 14)	6
3.4 Maturitätsnoten und Bewertung der Maturaarbeit (Art. 15)	6
3.5 Bestehensnormen (Art. 16)	7
3.6 Maturitätsnoten im Maturitätszeugnis (Art. 20)	7
3.7 Gliederung des Maturitätslehrgangs	7
<b>4 Vorschläge zu den Artikeln 1 bis 20 des MAR/MAV</b>	<b>8</b>

# 1 Auftrag und Ziele

Im Mandat für das Gesamtprojekt, das von der EDK und vom WBF am 30. und 31. Januar 2020<sup>1</sup> genehmigt wurde, ist die allgemeine Zielsetzung für die Projektgruppe MAR/MAV festgelegt, d.h. «die Prüfung, ob mit Blick auf heutige und zukünftige Anforderungen sowie im Zusammenhang mit den anderen Projekten die Aktualisierung und Anpassung von weiteren Bestimmungen des MAR/MAV (neben Art. 6 und mit Ausnahme von Art. 5) notwendig ist». Die Ziele und Aufgaben der Projektgruppe MAR/MAV wurden während der Vorbereitungsphase im Frühjahr 2020 durch die Projektleitung, die Projektsteuerung und die Koordinationsgruppe in einem spezifischen Mandat<sup>2</sup> und einem Vademecum<sup>3</sup> präzisiert.

Im Vademecum sind die Artikel nach Kategorien eingeteilt: Die Artikel 1 und 3 erfordern demnach keine Änderungen (1, 3), bei den Artikeln 18 und 20 geht es im Wesentlichen um formale Änderungen, und bei den Artikeln 2, 5, 7, 12, 13, 17 und 19 handelt es sich um geringfügige Änderungen, mit denen hauptsächlich der Entwicklung des schulischen Umfelds Rechnung getragen wird. Die Artikel 8 bis 11bis sowie die Artikel 14, 15 und 16 hingegen beziehen sich auf grundlegendere Aspekte der gymnasialen Maturität (u.a. Maturitätsfächer, Anteile der Lerngebiete, Prüfungsfächer und -formen sowie Bestehensnormen).

Das Mandat sieht vor, dass die Projektgruppe bei erheblichen Meinungsverschiedenheiten, bei denen keine Einigung zu Vorschlägen erreicht werden kann, verschiedene Varianten für die interne Konsultation vorlegt. Auf diese Weise können Vorschläge im Rahmen der Gesamtkoordination und -steuerung des Projekts WEGM zur Diskussion gestellt werden. Die Projektgruppe muss bei der Aktualisierung des MAR/MAV den Ergebnissen der anderen Projektgruppen Rechnung tragen. Die gegenseitige Abstimmung der Vorschläge wird schliesslich in der Koordinationsgruppe vorgenommen.

## 2 Vorgehen der Projektgruppe

Die Projektgruppe setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

*Projektleitung:* Laurent Droz, Co-Projektleiter, Daniel Siegenthaler, Co-Projektleiter, Désirée Schmid, wissenschaftliche Mitarbeiterin;

*GS EDK:* Chantal Andenmatten, Leiterin Koordinationsbereich Berufsbildung & Sekundarstufe II Allgemeinbildung;

*SBF:* Marie Launaz, wissenschaftliche Mitarbeiterin (1. bis 3. Sitzung); Benjamin Anderegg, Praktikant (4. bis 6. Sitzung); Samuel Zinniker, wissenschaftlicher Mitarbeiter (7. und 8. Sitzung);

*SMAK:* Daniele Sartori, Vorstandsmitglied, Leiter des Mittelschulamtes des Kantons Tessin, Niklaus Schatzmann, Vorstandsmitglied, Leiter des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes des Kantons Zürich;

---

<sup>1</sup> [https://edudoc.ch/record/208118/files/Mandat-Gymnasiale-Maturitaet\\_zur-Publikation.pdf](https://edudoc.ch/record/208118/files/Mandat-Gymnasiale-Maturitaet_zur-Publikation.pdf)

<sup>2</sup> [https://edudoc.ch/record/212694/files/TP3\\_Mandat\\_DE.pdf](https://edudoc.ch/record/212694/files/TP3_Mandat_DE.pdf)

<sup>3</sup> [https://edudoc.ch/record/212697/files/TP3\\_Vade\\_DE.pdf](https://edudoc.ch/record/212697/files/TP3_Vade_DE.pdf)

*SMK*: Thomas Schmidt, Ordentlicher Professor an der Universität Freiburg, Departement für Klassische Philologie;

*KSGR*: Ursula Alder, Vorstandsmitglied, Rektorin am Realgymnasium Rämibühl, Zürich, Gilles Revaz, Vorstandsmitglied, Rektor am Collège de Saussure, Genf;

*VSG*: Lucius Hartmann, Präsident, Andreas Egli, Vizepräsident (1. Sitzung), André Müller, Mitglied des Zentralvorstands (2. bis 8. Sitzung);

*Swissuniversities*: Gian-Paolo Curcio, Rektor der PH Graubünden;

*Experte*: Franz Eberle, Emeritierter Professor für Gymnasialpädagogik an der Universität Zürich.

Die Projektgruppe traf sich zwischen dem 4. September 2020 und dem 10. März 2021 insgesamt zu acht Sitzungen. An der ersten Sitzung ging es um eine erste Prüfung der Artikel, die für die Struktur der Gymnasialbildung von grundlegender Bedeutung sind (Artikel 5, 9 und 11). In der zweiten Sitzung wurde die Notwendigkeit hervorgehoben, die Organisation der Gymnasialbildung zu überdenken (insbesondere in den Artikeln 9 und 11). Ausserdem wurden die Artikel 8, 10, 11bis, 12, 13, 14, 15 und 16 erörtert. Die dritte Sitzung bot Gelegenheit, mögliche Schwerpunkte innerhalb der Struktur der Fächer von Artikel 9 in Erwägung zu ziehen beziehungsweise genauer auszuführen. Zudem wurden die Funktionen der Grundlagenfächer, der Schwerpunktfächer und der Ergänzungsfächer sowie die Vorschläge zu den Artikeln 10 und 11bis festgelegt.

In der vierten Sitzung befasste sich die Projektgruppe mit den weiteren Artikeln, um sie bei Bedarf zu präzisieren oder zu ergänzen, insbesondere unter Berücksichtigung der Entwicklung des Bildungssystems. Zudem wurde die Übersetzung in die verschiedenen Sprachen überprüft (Artikel 1, 2, 3, 4, 7, 18, 19 und 20). An der fünften Sitzung wurden die Formulierungen der Artikel 1 bis 9 detaillierter ausgearbeitet und die für die Artikel 9 und 11 vorgesehenen Varianten besprochen. Im Rahmen der sechsten Sitzung wurden die Artikel und die Fragen verdeutlicht, die in der internen Konsultation vorgelegt werden sollen.

An der siebten Sitzung am 21. Januar 2021 wurden die von September 2020 bis Januar 2021 durchgeführten Arbeiten zu den Artikeln 1 bis 8, 10, 12, 13 sowie 17 bis 20 finalisiert und die entsprechenden Vorschläge verabschiedet. Auf Anregung der Projektgruppe MAR/MAV hat die Projektsteuerung nach Konsultation der Koordinationsgruppe am 18. Dezember 2020 entschieden, eine Expertengruppe zu beauftragen, sich vertieft mit den Artikeln 9, 11, 14, 15 und 16 zu befassen. Die Projektgruppe verabschiedete an der siebten Sitzung die Vorschläge und Fragen zu Händen der Expertengruppe.

An der achten Sitzung am 10. März 2021 analysierte die Projektgruppe den Bericht der Expertengruppe und nahm ihn zur Kenntnis. Die Projektgruppe diskutierte die verschiedenen vorliegenden Vorschläge zu den Artikeln 9, 11, 14, 15 und 16 unter Einbezug der Aussagen des Expertenberichts und verabschiedete die Vorschläge für die interne Konsultation zu Händen der Koordinationsgruppe und der Projektsteuerung. Dabei ist sich die Projektgruppe nicht bei allen Vorschlägen einig. Sie legt deshalb, wie dies im Mandat vorgesehen ist, zu verschiedenen Artikeln mehrere Vorschläge für die interne Konsultation vor. Damit wird den Adressaten der internen Konsultation Gelegenheit gegeben, zu den in der Projektgruppe MAR/MAV diskutierten Vorschlägen Stellung zu nehmen. Die Diskussion kann damit in einer angemessenen Breite geführt werden.

## 3 Erläuterungen der Artikel 9, 11, 14, 15, 16 und 20

Die meisten Artikel wurden überarbeitet und die diesbezüglichen Vorschläge sind im Anhang aufgeführt. Manchmal wurden auch Varianten für die Aktualisierung eines Artikels vorgeschlagen. Die Änderungsvorschläge wurden von der Projektgruppe kommentiert und geben den Stand der Diskussion wieder. Zu den Artikeln 9, 11, 14, 15, 16 und 20 werden im Folgenden einige Elemente der Vorschläge beschrieben.

### 3.1 Maturitätsfächer (Art. 9)

Im Artikel 9 werden verschiedene Themen bezüglich der Fächerstruktur des gymnasialen Maturitätslehrgangs angesprochen. Artikel 9, Abs. 1 listet die Fächerkategorien des Maturitätslehrgangs auf. Neu werden die Funktionen der Fächerkategorien sowie der Maturaarbeit definiert. Dabei wird insbesondere Wert auf die Bedeutung der Wissenschaftspropädeutik in den Fächern des Wahlpflichtbereichs gelegt. Zwei Vorschläge sehen eine veränderte Regelung des Wahlpflichtbereichs vor. Ein Modell schlägt im Wahlpflichtbereich Vertiefungsfächer aus den Grundlagenfächern und zwei gleichwertige Schwerpunktfächer vor. Damit wird die Gliederung des Maturitätslehrgangs in eine Grund- und in eine Vertiefungsstufe umgesetzt (vgl. Kapitel 8 und Expertenbericht, Kap. 5.4). Ein weiteres Modell enthält drei Wahlfächer und ein Schwerpunktfach aus den vier Lernbereichen Sprache, MINT, Gesellschafts- und Sozialwissenschaften und Kunst. Mit den Modellen wird beabsichtigt, das individuelle Bildungsprofil der Schülerinnen und Schüler zu erweitern.

Artikel 9, Abs. 2 regelt den Fächerkanon der Grundlagenfächer. In der internen Konsultation werden Fragen zu einer Erweiterung des Katalogs der Grundlagenfächer gestellt. Es geht um die bisher obligatorischen Fächer Wirtschaft und Recht sowie Informatik, die beiden Kunstfächer, die bisher in Wahlpflicht angeboten wurden, das bisher kantonal mögliche Grundlagenfach Philosophie, das Fach Sport sowie um ein Grundlagenfach Religionen (vgl. Expertenbericht, Kap. 3.2).

In Artikel 9, Abs. 3 und Artikel 9, Abs. 4 wird das Angebot der Fächer im Wahlpflichtbereich geregelt. Hier wird eine Öffnung des Fächerangebots zur Differenzierung des individuellen Bildungsprofils und die Möglichkeit von Fächerkombinationen im Sinne einer Stärkung der Interdisziplinarität vorgeschlagen. Artikel 9, Abs. 5 formuliert Ausschlusskriterien für die Wahl der Fächer im Wahlpflichtbereich. Hierzu werden ebenfalls Vorschläge für eine Öffnung vorgelegt. Zu Artikel 9, Abs. 6 zu den Ausbildungsangeboten der Kantone werden im Anschluss an die Vorschläge zu Artikel 9, Abs. 2 Änderungsvorschläge vorgelegt. Artikel 9, Abs. 7 zu den Sprachen soll nicht geändert werden.

### 3.2 Anteile der verschiedenen Lern- und Wahlpflichtbereiche (Art. 11)

Die Regelung der Anteile der verschiedenen Lern- und Wahlpflichtbereiche betrifft verschiedene Elemente. Erstens geht es um die Form der Vorgabe der Anteile der Lern- und Wahlpflichtbereiche an der Unterrichtszeit. Vorgeschlagen wird, dass nicht mehr eine Bandbreite, sondern nur noch der minimale Anteil der Lernbereiche vorgegeben wird (vgl. Expertenbericht, Kap. 4.2).

Aus der Summe der Mindestanteile ergibt sich als Differenz zu 100 Prozent der kantonale Handlungsspielraum. Dieser beträgt nach der Einführung des obligatorischen Fachs Informatik momentan 13 Prozent. In den Vorschlägen wird einerseits ein kantonaler Handlungsspielraum von 10 Prozent und andererseits einer von 15 Prozent präsentiert (vgl. dazu auch den Expertenbericht, Kap. 4.4).

Im Weiteren geht es um die konkreten Zahlen für die Mindestanteile der verschiedenen Lernbereiche. Die Vorschläge unterscheiden sich vor allem in den Mindestanteilen für die Lernbereiche Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften sowie für den Wahlpflichtbereich (und auch im bereits erwähnten Handlungsspielraum für die Kantone). Alle Vorschläge weisen einen höheren Mindestanteil für den Lernbereich Geistes- und Sozialwissenschaften als im bisherigen MAR/MAV auf.

Schliesslich wird als Ergänzung zu den Anteilen der verschiedenen Lern- und Wahlpflichtbereiche eine Mindestangabe der gesamten Unterrichtszeit für die Maturitätsfächer vorgeschlagen. Damit soll die Lernzeit, einer der wichtigsten Einflussfaktoren für den Lernerfolg, gesichert werden (vgl. Expertenbericht, Kap. 4.2).

### **3.3 Prüfungsfächer und Prüfungsformate (Art. 14)**

Artikel 14 regelt die Anzahl der Prüfungsfächer sowie die Form der Prüfungen und bestimmt die einzelnen Prüfungsfächer. Die Anzahl der Prüfungsfächer liegt in den Vorschlägen bei sechs beziehungsweise sieben. Alle Vorschläge geben die Erstsprache, eine zweite Landessprache, Mathematik und das Schwerpunktfach als Prüfungsfächer vor. Ein Vorschlag nennt zusätzlich je ein Fach aus dem Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften, MINT (ohne Mathematik) und Kunst. Ein weiterer Vorschlag gibt neben der Erstsprache, einer zweiten Landessprache und Mathematik eine dritte Sprache und zwei Schwerpunktfächer vor (vgl. Expertenbericht, Kap. 6.2). Im Gegensatz zur bestehenden Regelung werden neben schriftlichen auch obligatorische mündliche Prüfungen vorgesehen (vgl. Expertenbericht, Kap. 6.3). Eine weitere Frage betrifft die Vorgabe beziehungsweise Ermöglichung von weiteren Prüfungsformaten (neben schriftlichen und mündlichen Prüfungen).

### **3.4 Maturitätsnoten und Bewertung der Maturaarbeit (Art. 15)**

Artikel 15 regelt die Fächer, in denen Maturitätsnoten gesetzt werden, sowie die Grundlage und die Art und Weise ihrer Berechnung. Hier wird auch die Grundlage der Notengebung für die Maturaarbeit geregelt. Der einzige Änderungsvorschlag betrifft die Maturaarbeit. Vorgeschlagen wird die Streichung des Arbeitsprozesses als Bestandteil der Bewertung der Maturaarbeit. Die summative Bewertung der Maturaarbeit soll sich auf das Produkt und die Präsentation konzentrieren, während der Arbeitsprozess formativ beurteilt werden soll. Zudem wird die Streichung von Artikel 15, Abs. 2 vorgeschlagen, da sein Inhalt mit der Regelung in Artikel 15, Abs. 1 ausreichend abgedeckt ist und seit der Einführung einer Maturitätsnote für die Maturaarbeit im Jahr 2007 nicht mehr notwendig ist.

### **3.5 Bestehensnormen (Art. 16)**

In Artikel 16 werden die Notenskala und die Bestehensnormen für die Maturität geregelt. Der Vorschlag der Expertengruppe (vgl. Expertenbericht, Kap. 6.4) sieht einerseits zusätzliche Bestehensbedingungen auf der Ebene der Maturitätsprüfung vor: Der Notendurchschnitt der Prüfungsfächer muss mindestens 4 betragen, und es dürfen nicht mehr als zwei Prüfungsfachnoten (der auf einen Zehntel gerundete Durchschnitt der Prüfungsnoten in einem Fach) unter 4 erteilt worden sein.

Mit diesem zweiteiligen System der Bestehensnormen soll die je eigenständige Bildungsfunktion der Erfahrungsnoten und jene der Maturitätsprüfungen deutlicher getrennt werden: Die Erfahrungsnoten mit ihrem vorangehenden Unterricht und die Maturitätsprüfungen mit ihrer zusätzlichen Bildungsfunktion, die sie neben der Messfunktion ebenfalls haben. (vgl. Expertenbericht, Kap. 6.4)

Andererseits wird durch die Expertengruppe die Aufhebung der doppelten Kompensation ungenügender Noten vorgeschlagen. Der Durchschnitt aller Maturitätsnoten soll mindestens 4 betragen, und es dürfen weiterhin nicht mehr als vier Noten unter vier erteilt worden sein. Begründet wird diese Aufhebung mit der Erhöhung der Bestehenshürden durch die zusätzliche Bestehensbedingung auf der Ebene der Maturitätsprüfung (vgl. Expertenbericht, Kap. 6.4).

Zusätzlich werden in der internen Konsultation weitere Fragen zu den Bestehensnormen gestellt. Sie betreffen die Streichung der doppelten Kompensation und die Berücksichtigung weiterer Kompensationsmodelle (z.B. die 19-Punkte-Regel für die fünf tiefsten Noten, die 8-Punkte-Regel für Erstsprache und Mathematik oder die 16-Punkte-Regel für Erstsprache, Mathematik, zweite und dritte Sprache sowie Schwerpunktfach)<sup>4</sup>, die auch mit dem zweiteiligen System kombiniert werden können.

### **3.6 Maturitätsnoten im Maturitätszeugnis (Art. 20)**

Im Maturitätszeugnis werden gemäss Art. 20, Abs. 1, Ziffer f aktuell die Maturitätsnoten aller Grundlagenfächer, des Schwerpunktfachs und des Ergänzungsfachs sowie die Note der Maturaarbeit aufgeführt. Vorgeschlagen wird, dass weiterhin die Noten aller Maturitätsfächer aufgeführt werden (vgl. Kap. 2), d.h. dass die bestehende Regelung nicht geändert wird, dass aber auf der Basis der Vorschläge zu Artikel 9, Abs. 2 weitere Fächer aufgeführt werden (vgl. Expertenbericht, Kap. 6.1).

### **3.7 Gliederung des Maturitätslehrgangs**

Der Grundgedanke des für die interne Konsultation vorgeschlagenen Modells (vgl. Tabelle 2, „Gliederung des Maturitätslehrgangs“) ist eine Gliederung des Maturitätslehrgangs in eine zweijährige Grund- und eine zweijährige Vertiefungsstufe (vgl. Expertenbericht, Kap. 5, insbesondere Kap. 5.4 und 5.6). In der Vertiefungsstufe werden aus den Grundlagenfächern nur noch Erstsprache, zweite Landessprache, dritte Sprache und Mathematik obligatorisch weitergeführt. Aus den übrigen Grundlagenfächern wird in den

---

<sup>4</sup> 19-Punkte-Regel: Die Summe der fünf tiefsten Noten muss mind. 19 betragen. 8-Punkte-Regel: Die Summe der Noten in Erstsprache und Mathematik muss mind. 8 betragen. 16-Punkte-Regel: Die Summe der Noten in Erstsprache, Mathematik, zweiter/dritter Sprache und Schwerpunktfach muss mind. 16 betragen.

Lernbereichen Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften sowie Geistes- und Sozialwissenschaften je ein sogenanntes Vertiefungsfach ausgewählt, das in den letzten beiden Jahren des Maturitätslehrgangs ebenfalls weiter besucht wird. Die anderen Grundlagenfächer werden nach der Grundstufe abgeschlossen und müssen in den letzten beiden Jahren nicht mehr belegt werden. Die Fächer mit Vertiefungsfunktion im Wahlpflichtbereich werden nur in den letzten beiden Jahren unterrichtet.

In diesem Zusammenhang wird auch die grundsätzliche Frage gestellt, ob eine Gliederung des Maturitätslehrgangs vorgegeben werden soll. Eine Gliederung des Maturitätslehrgangs ist bereits gemäss bisherigem MAR/MAV möglich und wird in einzelnen Kantonen auch schon umgesetzt. Der Vorschlag macht nun daraus eine verbindliche Vorgabe.

## 4 Vorschläge zu den Artikeln 1 bis 20 des MAR/MAV

In der vorliegenden Synopse werden die bestehenden Regelungen und die Änderungsvorschläge zu den Artikeln 1 bis 20 des MAR/MAV für die interne Konsultation dargestellt. In der ersten Tabelle werden die Vorschläge zu den Artikeln 1 bis 8, 10, 12, 13 und 17 bis 20 präsentiert. In der zweiten Tabelle werden die Vorschläge zu den Artikeln 9, 11, 14 bis 16 aufgeführt. Änderungen, Ergänzungen oder Streichungen in bestehenden Regelungen werden grafisch hervorgehoben. In der Regel werden die Vorschläge kurz kommentiert.

Dort, wo unterschiedliche Vorschläge zu bestehenden Artikeln vorliegen, werden diese jeweils beim entsprechenden Artikel aufgeführt. In der ersten Tabelle werden die Vorschläge untereinander aufgeführt, da es sich um relativ wenige Variantenvorschläge handelt. In der zweiten Tabelle werden die Vorschläge nebeneinander aufgeführt, da es sich um mehrere Varianten handelt und sich die Vorschläge zu einzelnen Artikeln inhaltlich auf Vorschläge zu anderen Artikeln beziehen. Damit soll die Lesbarkeit erhöht werden.

In der internen Konsultation werden in der Regel folgende Fragen zu den geänderten beziehungsweise den neuen Gesetzesartikeln gestellt:

1. Änderung von geltendem Recht:
  - a. Sind Sie mit der geänderten Bestimmung einverstanden? (mit vierteiliger Skala).
  - b. Bemerkungen zur geänderten Bestimmung.
2. Neues Recht:
  - a. Sind sie mit der neuen Bestimmung einverstanden? (mit vierteiliger Skala)
  - b. Bemerkungen zur neuen Bestimmung.
3. Vorschläge mit Varianten:

Bei mehreren Vorschlägen zur gleichen Regelung wird zusätzlich die Frage gestellt, welcher Vorschlag bevorzugt wird. Dabei ist auf den inneren Zusammenhang der Vorschläge zu den verschiedenen Artikeln zu achten. Zudem werden in einzelnen Fällen zusätzliche Fragen gestellt.

Bei denjenigen Vorschlägen, die gegenseitige Abhängigkeiten aufweisen, wird ein entsprechender Hinweis gemacht (z.B. Art. 9, Abs. 1, Maturitätsfächer, und Art. 14, Prüfungsfächer).



**Tabelle 1: Vorschläge zu den Artikeln MAR/MAV ohne Artikel 9, 11, 14, 15, 16, 21 bis 26 des MAR/MAV**

Bisher	Neu	Kommentar
<p><b>MAR</b></p> <p>Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK),</p> <p>gestützt auf Artikel 3, 4 und 5 des Konkordats vom 29. Oktober 1970 über die Schulkoordination,</p> <p>gestützt auf Artikel 3, 4 und 6 der Interkantonalen Vereinbarung vom 18. Februar 1993 über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen,</p> <p>im Hinblick auf die Verwaltungsvereinbarung vom 16. Januar/15. Februar 1995 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren,</p> <p>beschliesst:</p> <p><b>MAV</b></p> <p>Der Schweizerische Bundesrat,</p> <p>gestützt auf Artikel 39 Absatz 2 des ETH-Gesetzes vom 4. Oktober 1991 und auf Artikel 60 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006,</p> <p>verordnet:</p>	<p><b>MAR</b></p> <p>Keine Änderung</p> <p><b>MAV</b></p> <p>Der Schweizerische Bundesrat,</p> <p>gestützt auf Artikel 39 Absatz 2 des ETH-Gesetzes vom 4. Oktober 1991 und auf Artikel 60 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006,</p> <p>gestützt auf die Artikel 2, 23 und 24 des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes vom 30. September 2011,</p> <p>gestützt auf Artikel 1 des Bildungszusammenarbeitsgesetzes vom 30. September 2016,</p> <p>verordnet:</p>	

Bisher	Neu	Kommentar
<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>		
<b>Art. 1 Gegenstand</b>		
1 Dieses Reglement regelt die schweizerische Anerkennung von kantonalen und kantonal anerkannten gymnasialen Maturitätsausweisen.	Keine Änderung	
<b>Art. 2 Wirkung der Anerkennung</b>		
1 Mit der Anerkennung wird festgestellt, dass die Maturitätsausweise gleichwertig sind und den Mindestanforderungen entsprechen.	Keine Änderung	
2 Die anerkannten Maturitätsausweise gelten als Ausweise für die allgemeine Hochschulreife.	<p><b>Vorschlag 1</b></p> <p>Die anerkannten Maturitätsausweise <b>bestätigen, dass ihre Inhaberinnen und Inhaber über die notwendigen Kenntnisse und allgemeinen Fähigkeiten verfügen, um an einer universitären Hochschule zu studieren.</b></p> <p><b>Vorschlag 2</b></p> <p>Die anerkannten Maturitätsausweise <b>bestätigen, dass ihre Inhaberinnen und Inhaber über die notwendigen Kenntnisse und allgemeinen Fähigkeiten verfügen, um an einer universitären Hochschule und an einer Pädagogischen Hochschule zu studieren.</b></p>	<p>Die deutsche und die französische Fassung müssen aufeinander abgestimmt werden. Da der Begriff «Hochschulreife» schwierig zu übersetzen ist, wurde eine wörtlichere Rückübersetzung gewählt.</p> <p>Mit dem Begriff "universitäre Hochschule" hält das MAR/MAV an der traditionellen Auffassung fest, dass das Gymnasium wesentlich auf die Universität und die ETH vorbereitet.</p> <p>Die vorgeschlagene Variante 2 beinhaltet ebenso den Verweis auf die PH nach HFKG Art. 24, zumal sich eine steigende Zahl von Absolventinnen und Absolventen einer gymnasialen Maturität eine Ausbildung an der PH entscheidet.</p>

Bisher	Neu	Kommentar
<p>3 Sie berechtigen insbesondere zur:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Zulassung an die Eidgenössischen Technischen Hochschulen nach Artikel 16 des ETH-Gesetzes vom 4. Oktober 1991,</li> <li>b. Zulassung zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen nach der Allgemeinen Medizinalprüfungsverordnung und zu den eidgenössischen Prüfungen für Lebensmittelchemikerinnen und -chemiker nach dem Lebensmittelgesetz 5 oder</li> <li>c. Zulassung an die kantonalen Universitäten gemäss den entsprechenden kantonalen und interkantonalen Regelungen</li> </ul>	<p>3 Sie berechtigen insbesondere zur:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Zulassung an die Eidgenössischen Technischen Hochschulen nach Artikel 16 des ETH-Gesetzes vom 4. Oktober 1991,</li> <li>b. Zulassung zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen nach der Allgemeinen Medizinalprüfungsverordnung und zu den eidgenössischen Prüfungen für Lebensmittelchemikerinnen und -chemiker nach dem Lebensmittelgesetz 5, <del>oder</del></li> <li>c. Zulassung an die kantonalen Universitäten <b>nach Artikel 23 des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes,</b></li> <li>d. <b>Zulassung an die pädagogischen Hochschulen nach Artikel 24 des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes.</b></li> </ul>	<p>Die Zulassung zu den pädagogischen Hochschulen (ohne zusätzliche Prüfungen) muss gewährleistet sein, denn die erwarteten Sprachniveaus (B2) werden durch den Rahmenlehrplan und die kantonalen Lehrpläne bescheinigt.</p>
<p><b>2. Anerkennungsbedingungen</b></p>		
<p><b>Art. 3 Grundsatz</b></p>		
<p>1 Kantonale sowie von einem Kanton anerkannte Maturitätsausweise werden im Sinne dieses Reglements 7 schweizerisch anerkannt, wenn die Anerkennungsbedingungen dieses Abschnitts erfüllt sind.</p>	<p>Keine Änderung</p>	
<p><b>Art. 4 Maturitätsschulen</b></p>		
<p>1 Maturitätszeugnisse werden nur anerkannt, wenn sie an einer allgemeinbildenden Vollzeitschule der Sekundarstufe II oder an einer allgemeinbildenden Vollzeit- oder Teilzeitschule für Erwachsene erworben worden sind.</p>	<p>Keine Änderung</p>	

<b>Art. 5 Bildungsziel</b>		
<p>1 Ziel der Maturitätsschulen ist es, Schülerinnen und Schülern im Hinblick auf ein lebenslanges Lernen grundlegende Kenntnisse zu vermitteln sowie ihre geistige Offenheit und die Fähigkeit zum selbständigen Urteilen zu fördern. Die Schulen streben eine breit gefächerte, ausgewogene und kohärente Bildung an, nicht aber eine fachspezifische oder berufliche Ausbildung. Die Schülerinnen und Schüler gelangen zu jener persönlichen Reife, die Voraussetzung für ein Hochschulstudium ist und die sie auf anspruchsvolle Aufgaben in der Gesellschaft vorbereitet. Die Schulen fördern gleichzeitig die Intelligenz, die Willenskraft, die Sensibilität in ethischen und musischen Belangen sowie die physischen Fähigkeiten ihrer Schülerinnen und Schüler.</p> <p>2 Maturandinnen und Maturanden sind fähig, sich den Zugang zu neuem Wissen zu erschliessen, ihre Neugier, ihre Vorstellungskraft und ihre Kommunikationsfähigkeit zu entfalten sowie allein und in Gruppen zu arbeiten. Sie sind nicht nur gewohnt, logisch zu denken und zu abstrahieren, sondern haben auch Übung im intuitiven, analogen und vernetzten Denken. Sie haben somit Einsicht in die Methodik wissenschaftlicher Arbeit.</p>	Keine Änderung	Das Projektmandat schliesst Änderungen des Artikels 5 aus. Stilistische und terminologische Änderungen, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklungen im Bildungssystem, werden jedoch am Ende der zweiten Arbeitsphase vorgeschlagen.

<p>3 Maturandinnen und Maturanden beherrschen eine Landessprache und erwerben sich grundlegende Kenntnisse in anderen nationalen und fremden Sprachen. Sie sind fähig, sich klar, treffend und einfühlsam zu äussern, und lernen, Reichtum und Besonderheit der mit einer Sprache verbundenen Kultur zu erkennen.</p> <p>4 Maturandinnen und Maturanden finden sich in ihrer natürlichen, technischen, gesellschaftlichen und kulturellen Umwelt zurecht, und dies in Bezug auf die Gegenwart und die Vergangenheit, auf schweizerischer und internationaler Ebene. Sie sind bereit, Verantwortung gegenüber sich selbst, den Mitmenschen, der Gesellschaft und der Natur wahrzunehmen.</p>		
<p><b>Art. 6 Dauer</b></p>		
<p>1 Die Ausbildung bis zur Maturität muss insgesamt mindestens zwölf Jahre dauern.</p> <p>2 Mindestens die letzten vier Jahre sind nach einem eigens für die Vorbereitung auf die Maturität ausgerichteten Lehrgang zu gestalten. Ein dreijähriger Lehrgang ist möglich, wenn auf der Sekundarstufe I eine gymnasiale Vorbildung erfolgt ist.</p> <p>3 An Maturitätsschulen für Erwachsene muss der eigens auf die Maturität ausgerichtete Lehrgang mindestens drei Jahre dauern. Ein angemessener Teil dieses Lehrgangs muss im Direktunterricht absolviert werden.</p> <p>4 Werden Schülerinnen und Schüler aus anderen Schultypen in den gymnasialen Lehrgang aufgenommen, so haben sie in der Regel den Unterricht der beiden letzten Jahre vor der Maturität zu besuchen,</p>	<p>1. Die Ausbildung bis zur Maturität muss insgesamt mindestens <b>14 Jahre</b> dauern.</p> <p>2 Mindestens die letzten vier Jahre sind <b>ununterbrochen</b> nach einem eigens für die Vorbereitung auf die Maturität ausgerichteten Lehrgang zu gestalten.</p> <p>3 Keine Änderung</p> <p>4 Keine Änderung</p>	<p>Die Änderung des Artikels 62 Absatz 4 der Bundesverfassung verlangt die Harmonisierung der Dauer der Bildungsstufen.</p> <p>Die EDK hat an ihrer Sitzung vom 25. Oktober 2019 beschlossen, dass die Mindestdauer der gymnasialen Ausbildung auf vier Jahre festgelegt werden soll. Die Projektgruppe Mindestdauer schlägt eine Reihe von Anpassungen zur Aktualisierung des MAR/MAV im Hinblick auf eine Mindestdauer von vier Jahren vor (siehe Bericht der Projektgruppe Mindestdauer).</p> <p>Es wurde die neue Zählung der Schuljahre gemäss HarmoS eingeführt.</p>

<b>Art. 7 Lehrkräfte</b>		
<p>1 Im Maturitätslehrgang (Art. 6 Abs. 2 und 3) ist der Unterricht von Lehrkräften zu erteilen, die das Lehrdiplom für Maturitätsschulen erworben oder eine andere fachliche und pädagogische Ausbildung mit gleichem Niveau abgeschlossen haben. Für Fächer, in denen die wissenschaftliche Ausbildung an einer Universität möglich ist, ist als Abschluss ein universitärer Master verlangt.</p>	Keine Änderung	
<p>2 Progymnasialer Unterricht auf der Sekundarstufe I kann auch von Lehrkräften dieser Stufe erteilt werden, sofern sie über die entsprechende fachliche Qualifikation verfügen.</p>	Aufgehoben	<p>Der Unterricht im gymnasialen Bildungsbereich muss durch Lehrkräfte gewährleistet werden, die über die entsprechenden Qualifikationen verfügen (vgl. Bericht der Projektgruppe Mindestdauer).</p>

Art. 8 Lehrpläne	Art. 8 Lehrpläne	
<p>1 Die Maturitätsschulen unterrichten nach Lehrplänen, die vom Kanton erlassen oder genehmigt sind und sich auf den gesamtschweizerischen Rahmenlehrplan der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren abstützen.</p>	<p>1 Keine Änderung</p> <p>2 Der Rahmenlehrplan setzt Mindestanforderungen im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Maturitätsausweise.</p> <p>3 Er enthält zudem Mindestanforderungen:</p> <p>a. an die Maturaarbeit; und</p> <p>b. an die Berücksichtigung transversaler Unterrichtsinhalte, insbesondere transversale Themen, überfachliche Kompetenzen, Interdisziplinarität und basale fachliche Kompetenzen zur Erlangung der allgemeinen Studierfähigkeit.</p>	<p>Die Projektgruppe schlägt entweder den Status quo oder die Hinzufügung der Absätze 2 und/oder 3 vor. Der RLP ist eine wichtige Grundlage für die Anerkennung und Vergleichbarkeit der Maturitätsausweise. Der aktualisierte RLP soll Elemente zur Verbesserung der Vergleichbarkeit der ausgestellten Maturitätsausweise enthalten.</p> <p>Mit den Absätzen 2 und 3 lässt sich die Vergleichbarkeit der Ausbildung betonen. Die Definition solcher Ziele und deren Umsetzung orientiert sich auch an der 2. Empfehlung der EDK vom 17. März 2016 (gemeinsame Evaluationskultur).</p> <p>Argumente, die dafür sprechen, den Artikel nicht zu ändern, beziehen sich auf die Tatsache, dass eine Anerkennungsverordnung die grundlegenden Voraussetzungen festlegen sollte. Absatz 1 knüpft an Artikel 5 an und ist daher hinreichend klar, da er darauf hinweist, dass sich die Kantone/Schulen an den RLP halten müssen.</p> <p>Andere Argumente besagen, dass die Erfordernis der Vergleichbarkeit im Reglement bzw. in der Verordnung festgeschrieben werden sollte, zumal die Weiterentwicklung des RLP allein in der Zuständigkeit der EDK liegt. Die Forderung nach Vergleichbarkeit der Maturitätsausweise wird vom WBF ebenso gewünscht wie von der EDK. Das MAR/MAV liegt in der Zuständigkeit des Bundesrats und der EDK. Die Elemente der Vergleichbarkeit oder der Interdisziplinarität sollen als gemeinsame Voraussetzung für die Anerkennung von Maturitätsausweisen und deren Gleichwertigkeit festgehalten werden.</p>

		<p>Pro Absatz 2:  Mindestanforderungen: Der Begriff ist für die Vergleichbarkeit zentral, da er nur Abweichungen nach oben zulässt, nicht aber nach unten. Nur «Regelanforderungen» lassen auch Abweichungen nach unten zu.</p> <p>Pro Absatz 3: Die Vorgaben für den RLP sollen verbindlicher sein. Die Eckpfeiler, die langfristig als wichtig erachtet werden, sollten nicht den Verfassern der Fachlehrpläne überlassen bleiben, sondern im MAR/MAV festgehalten werden. Die jetzt genannten sind «zeitlose» Grundelemente eines gymnasialen RLP, die zwingend Bestandteil des RLP sein sollten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Umsetzung des aktuellen RLP hat gezeigt, dass diese anscheinend selbstverständlichen Elemente nicht umgesetzt wurden. Deswegen ist eine Verankerung im MAR/MAV wichtig.</li> <li>- Es sollte auch gegen aussen sichtbar sein (Gesellschaft, Medien), dass der neue RLP und das zukünftige Gymnasium zeitgemässen und zukunftsgerichteten Anforderungen entspricht</li> <li>- Es sichert die Vergleichbarkeit zwischen dem RLP und MAR/MAV.</li> </ul>
--	--	---



<p><b>Art. 10 Maturaarbeit</b></p>	<p><b>Art. 10 Maturaarbeit</b></p>	
<p>1 Schülerinnen und Schüler müssen allein oder in einer Gruppe eine grössere eigenständige schriftliche oder schriftlich kommentierte Arbeit erstellen und mündlich präsentieren.</p>	<p><b>Vorschlag 1</b></p> <p>Schülerinnen und Schüler müssen allein oder in einer Gruppe eine grössere eigenständige schriftliche oder schriftlich kommentierte Arbeit mit einem erheblichem wissenschaftspropädeutischem Anteil erstellen und mündlich präsentieren.</p> <p><b>Vorschlag 2</b></p> <p>Schülerinnen und Schüler müssen allein oder in einer Gruppe eine grössere eigenständige schriftliche oder schriftlich kommentierte Arbeit mit einem wissenschaftspropädeutischem Anteil erstellen und mündlich präsentieren.</p>	<p>Mit diesem Vorschlag soll betont werden, dass die Maturaarbeit auf bestimmten Grundsätzen beruhen muss, die im RLP festgelegt sind, und vor allem eine Reflexion über das gewählte Vorgehen umfassen muss. Die beiden Vorschläge geben der reflexiven und propädeutischen Dimension einmal mehr, einmal weniger Bedeutung. Vorschlag 1 legt mehr Gewicht auf die Analyse des wissenschaftlichen Ansatzes, während Vorschlag 2 garantiert, dass die Maturaarbeit eine Produktion oder ein Werk (insbesondere literarisch, künstlerisch oder wissenschaftlich) mit einem analytischen Anteil sein kann. .</p>
<p><b>Art. 11bis Interdisziplinarität</b></p>	<p><b>Art. 12 (neue Nummerierung) Transversale Unterrichtsinhalte</b></p>	<p>Dieser Artikel kann verschoben werden, so dass er den Artikeln vorangeht, welche die Evaluation regeln (14, 15, 16).</p>
<p>1 Jede Schule stellt sicher, dass die Schülerinnen und Schüler mit fächerübergreifenden Arbeitsweisen vertraut sind.</p>	<p><b>1 Jeder Kanton stellt sicher, dass transversale Themen koordiniert in den Schulprogrammen und in den Unterrichtsfächern eingebaut und überfachliche Kompetenzen erworben werden.</b></p> <p><b>2 Jeder Kanton stellt zudem sicher, dass alle Schülerinnen und Schüler in den Bereichen basaler überfachlicher und fachlicher Kompetenzen für allgemeine Studierfähigkeit vor der Maturitätsprüfung einen mindestens genügenden Stand erwerben.</b></p>	<p>Ein interdisziplinärer Ansatz und transversale Kompetenzen sind nicht nur für die "allgemeine Hochschulreife" notwendig, sondern vor allem auch für die vertiefte Gesellschaftsreife bzw. Vorbereitung auf anspruchsvolle Aufgaben in der Gesellschaft (die sich häufig interdisziplinär und überfachlich stellen), also für die Erreichung der finalen Bildungsziele insgesamt.</p> <p>Im aktualisierten RLP sind die transversalen Kompetenzen festgelegt, die im Rahmen der Gymnasialbildung und in den einzelnen Fächern entwickelt werden sollen. Er integriert die Inter- und Transdisziplinarität, die als Ziel in diesem Artikel beibehalten werden sollten (im Sinne einer Präzisierung des Zusatzes von 2007).</p>

<p><b>Art. 12 Dritte Landessprache</b></p>	<p><b>Art. 13 (neu) oder 17 Nationalsprachen</b></p>	
<p>1 Neben dem Angebot der Landessprachen im Bereich der Grundlagen- und Schwerpunktfächer muss auch eine dritte Landessprache als Freifach angeboten werden. Die Kenntnis und das Verständnis der regionalen und kulturellen Besonderheiten des Landes sind durch geeignete Massnahmen zu fördern.</p>	<p><b>Vorschlag 1</b></p> <p>1 Keine Änderung</p> <p>2 Im Kanton Graubünden kann die rätoromanische Sprache zusammen mit der Unterrichtssprache als Erstsprache (Art. 9 Abs. 1 Bst. a) bezeichnet werden.</p> <p><b>Vorschlag 2</b></p> <p><b>Art. 17 Sprachen</b></p> <p>1 Die Kenntnisse und das Verständnis der regionalen und kulturellen Besonderheiten der Schweiz sind durch geeignete Massnahmen zu fördern. Bund und Kantone unterstützen insbesondere Austauschprogramme.</p> <p>2 Neben dem Angebot der Landessprachen im Grundlagen- oder Wahlpflichtbereich muss auch eine dritte Landessprache als Fakultativkurs angeboten werden.</p> <p>3 Im Kanton Graubünden kann die rätoromanische Sprache zusammen mit der Unterrichtssprache als Erstsprache (Art. 9 Abs. 1 Bst. a) bezeichnet werden.</p> <p>4 Für Schülerinnen und Schüler, welche Englisch nicht als Grundlagen- oder Schwerpunktfach gewählt haben, muss Englisch als Fakultativkurs angeboten werden.</p>	<p>Die Artikel 12 und 13 wurden zu einem Artikel zusammengefasst, da sich beide auf die kulturellen und sprachlichen Eigenheiten der Schweiz beziehen, die berücksichtigt werden müssen, um der kulturellen und sprachlichen Vielfalt der Schweiz Rechnung zu tragen.</p> <p>Dieser Vorschlag sieht vor, auch den Artikel zu Englisch als Freifach in diesen Artikel aufzunehmen. Damit liessen sich alle sprachenbezogenen Fragen in einem einzigen Artikel des MAR/der MAV regeln und die Bedeutung der Mehrsprachigkeit in der Schweiz hervorheben.</p>
<p><b>Art. 13 Rätoromanisch</b></p>		
<p>1 Im Kanton Graubünden kann die rätoromanische Sprache zusammen mit der Unterrichtssprache als Erstsprache (Artikel 9 Absatz 2 litera a) bezeichnet werden.</p>	<p>Artikel verschoben</p>	

Art. 17 Grundkurs in Englisch	Art. 17 Grundkurs in Englisch	
<p>1 Für Schülerinnen und Schüler, die Englisch nicht als Maturitätsfach gewählt haben, muss ein Grundkurs in Englisch angeboten werden.</p>	<p><b>Vorschlag 1</b></p> <p>Für Schülerinnen und Schüler, die Englisch nicht als Maturitätsfach gewählt haben, muss <b>Englisch als Fakultativkurs</b> angeboten werden.</p> <p><b>Vorschlag 2</b></p> <p><b>Artikel 17 Sprachen (vgl. Artikel 13)</b></p>	<p>Es handelt sich nicht mehr um einen Grundkurs, denn Grundkenntnisse eignen sich alle schon im Rahmen der obligatorischen Schule an. Hingegen muss gewährleistet sein, dass Schülerinnen und Schüler, die Englisch nicht als dritte Sprache oder als SPF wählen, ihre Kenntnisse ausbauen können.</p> <p>Dieser Unterricht muss fakultativ bleiben, denn der Entscheid, keinen Englischunterricht zu besuchen, liegt bei den Schülerinnen und Schülern und ist nach dem Reglement zulässig.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, Artikel 17 zusammen mit den bisherigen Artikeln 12 und 13 zu einem neuen Artikel «Sprachen» zusammenzulegen (vgl. Bemerkungen beim Art. 13 (neue Nummerierung)).</p>
	<p><b>Artikel (neu) Chancengerechtigkeit</b></p> <p>Bund und Kantone gewährleisten mit geeigneten Massnahmen die Chancengerechtigkeit, insbesondere beim Übertritt.</p> <p>a) Die Kantone stellen den kontinuierlichen Dialog zwischen den abgebenden Schulen und dem Gymnasium sicher.</p> <p>b) Die Kantone stellen den kontinuierlichen Dialog zwischen dem Gymnasium und den Hochschulen sicher.</p>	
	<p><b>Artikel (neu) Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung</b></p> <p>Die Kantone stellen ein kostenloses Angebot der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung für die Gymnasien sicher.</p>	<p>Dieser neue Artikel orientiert sich an der vierten Empfehlung der EDK vom 17.03.2016.</p>

<b>3. Besondere Bestimmungen</b>		
<b>Art. 18 Zweisprachige Maturität</b>		
1 Die von einem Kanton nach eigenen Vorschriften erteilte zweisprachige Maturität kann ebenfalls anerkannt werden.	1 Die von einem Kanton erteilte zweisprachige Maturität <b>muss von der Schweizerischen Maturitätskommission nach deren Richtlinien anerkannt werden.</b>	Diese Formulierung entspricht der derzeitigen Praxis, gemäss der die Kantone ihren Lehrplan für zweisprachige Maturitäten der SMK einreichen. Diese genehmigt sie anhand von Richtlinien, die bereits 2012 erlassen wurden. Ausserdem soll in der deutschen Fassung «ebenfalls» gestrichen werden, das in der französischen Fassung nicht vorkommt.
<b>Art. 19 Schulversuche</b>		
1 Abweichungen von Bestimmungen dieses Reglements für die Durchführung von Schulversuchen und für Schweizerschulen im Ausland können bewilligt werden.	1 Abweichungen von Bestimmungen dieses Reglements für die Durchführung von <b>befristeten</b> Schulversuchen und für Schweizerschulen im Ausland können bewilligt werden.	Die Dauer eines Schulversuchs muss von der SMK zum Zeitpunkt der Ausnahme festgelegt werden (entweder aufgrund der Art des Schulversuchs höchstens bis zur nächsten MAR/MAV-Revision oder für zwei vollständige Bildungsgänge, d. h. für acht Jahre). Der Kanton wertet die Neuerung zuhanden der SMK aus, die anschliessend entscheidet, ob die Neuerung landesweit zugelassen werden kann/soll. Im letzteren Fall wird bei der nächsten MAR/MAV-Revision die notwendige Anpassung des Reglements vorgenommen oder die Kriterien werden im Rahmen von Richtlinien festgelegt, die von der SMK erarbeitet werden (wie bei den zweisprachigen Maturitäten; Art. 18).
2 Abweichungen für Schulversuche sind von der Schweizerischen Maturitätskommission, solche für Schweizerschulen im Ausland vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und vom Vorstand der EDK, zu bewilligen.	Keine Änderungen in der deutschen Fassung.	

	<p>3 Nach Abschluss von erfolgreichen Schulversuchen gemäss Absatz 1 kann die Schweizerische Maturitätskommission Antrag für die Überführung in den Regelzustand stellen.</p>	<p>Diese erste Formulierung lässt offen, ob diese Schulversuche auf Ebene der Schule oder über eine MAR-Revision in den Regelzustand überführt werden. Damit behält die SMK einen Handlungsspielraum und es wird eine Überfrachtung des MAR verhindert, da dieser Punkt in einer Richtlinie der SMK geregelt werden kann.</p>
<p><b>Art. 20 Formerfordernisse an den Ausweis</b></p>		
<p>1 Der Maturitätsausweis enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Aufschrift «Schweizerische Eidgenossenschaft» sowie die Kantonsbezeichnung,</li> <li>b. den Vermerk «Maturitätsausweis, ausgestellt nach den Erlassen des Bundesrates und der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 16. Januar/15. Februar 1995»,</li> <li>c. den Namen der Schule, die ihn ausstellt,</li> <li>d. den Namen, Vornamen, Heimatort (für Ausländerinnen und Ausländer: Staatsangehörigkeit und Geburtsort) und das Geburtsdatum der Inhaberin oder des Inhabers,</li> <li>e. Die Angaben der Zeit, während der die Inhaberin oder der Inhaber die Schule besucht hat,</li> <li>f. Die Noten der Maturitätsfächer nach Artikel 9 Absatz 1,25</li> <li>g. Das Thema der Maturaarbeit,</li> <li>h. gegebenenfalls einen Hinweis auf die Zweisprachigkeit der Maturität mit Angabe der zweiten Sprache und</li> <li>i. die Unterschrift der zuständigen kantonalen Behörde und der Rektorin oder des Rektors der Schule.</li> </ul>	<p><b>Vorschlag 1</b></p> <p>i. In der deutschen Fassung: die Unterschrift der zuständigen kantonalen Behörde und <b>der Schulleitung</b>.</p> <p><b>Vorschlag 2</b></p> <p>In der deutschen Fassung: die Unterschrift der zuständigen kantonalen Behörde und <b>des Rektorats</b>.</p>	<p>f. Muss anhand der Entscheidungen neu formuliert werden, die insbesondere in Bezug auf Artikel 9 getroffen werden.</p> <p>Diese formale Anpassung wurde von zahlreichen Deutschschweizer Kantonen gewünscht.</p>

<p>2 Die Noten für kantonal vorgeschriebene oder andere belegte Fächer können im Maturitätsausweis ebenfalls aufgeführt werden.</p>	<p>Keine Änderung</p>	
---	-----------------------	--

**Tabelle 2: Vorschläge zu den Artikeln 9, 11, 14, 15, 16 MAR/MAV und zur Gliederung des Maturitätslehrgangs**

Bisher	Vorschlag 1	Vorschlag 2	Vorschlag 3
<b>Art. 9 Maturitätsfächer</b>			
<p><b>Art. 9, Abs. 1</b></p> <p>Die Grundlagenfächer, ein Schwerpunktfach, ein Ergänzungsfach und die Maturaarbeit bilden die Maturitätsfächer.</p>	<p><b>Vorschlag 1</b></p> <p>a) Die Fächerkategorien unterteilen sich in einen Grundlagenbereich und einen Wahlpflichtbereich. Der Grundlagenbereich stellt in seiner Breite das mindestens genügende Erreichen der Bildungsziele und die Vergleichbarkeit aller Abschlüsse sicher. Der Wahlpflichtbereich ermöglicht eine individuelle Vertiefung und/oder Erweiterung in ausgewählten Fachbereichen.</p> <p>b) Der Grundlagenbereich besteht aus den Grundlagenfächern, der Wahlpflichtbereich aus dem Schwerpunktfach, dem Ergänzungsfach und der Maturaarbeit.</p> <p>c) Die Grundlagenfächer gewährleisten die allgemeine Studierfähigkeit und tragen wesentlich zur vertieften Gesellschaftsreife beziehungsweise zum Erwerb von Kompetenzen für die verantwortungsvolle Übernahme von anspruchsvollen Aufgaben in der Gesellschaft bei.</p> <p>d) Das Schwerpunktfach dient der disziplinären Vertiefung und/oder Erweiterung und ist in wesentlichen Teilen wissenschaftspropädeutisch ausgerichtet.</p>	<p><b>Vorschlag 2</b></p> <p>a) Die Fächerkategorien unterteilen sich in einen Grundlagenbereich und einen Wahlpflichtbereich. Der Grundlagenbereich stellt in seiner Breite das mindestens genügende Erreichen der Bildungsziele und die Vergleichbarkeit aller Abschlüsse sicher. Der Wahlpflichtbereich ermöglicht eine individuelle Vertiefung und/oder Erweiterung in ausgewählten Fachbereichen.</p> <p>b) Der Grundlagenbereich besteht aus den Grundlagenfächern, der Wahlpflichtbereich aus zwei Vertiefungsfächern aus dem Katalog der Grundlagenfächer, zwei Schwerpunktfächern und der Maturaarbeit.</p> <p>c) Die Grundlagenfächer gewährleisten die allgemeine Studierfähigkeit und tragen wesentlich zur vertieften Gesellschaftsreife beziehungsweise zum Erwerb von Kompetenzen für die verantwortungsvolle Übernahme von anspruchsvollen Aufgaben in der Gesellschaft bei.</p>	<p><b>Vorschlag 3</b></p> <p>a) Die Fächerkategorien unterteilen sich in einen Grundlagenbereich und einen Wahlpflichtbereich. Der Grundlagenbereich stellt in seiner Breite das mindestens genügende Erreichen der Bildungsziele und die Vergleichbarkeit aller Abschlüsse sicher. Der Wahlpflichtbereich ermöglicht eine individuelle Vertiefung und/oder Erweiterung in ausgewählten Fachbereichen.</p> <p>b) Der Grundlagenbereich besteht aus den Grundlagenfächern, der Wahlpflichtbereich aus einem Schwerpunktfach, drei Wahlfächern und der Maturaarbeit.</p> <p>c) Die Grundlagenfächer gewährleisten die allgemeine Studierfähigkeit und tragen wesentlich zur vertieften Gesellschaftsreife beziehungsweise zum Erwerb von Kompetenzen für die verantwortungsvolle Übernahme von anspruchsvollen Aufgaben in der Gesellschaft bei.</p> <p>d) Das Schwerpunktfach dient der disziplinären Vertiefung und/oder Erweiterung und ist in wesentlichen</p>

Bisher	Vorschlag 1	Vorschlag 2	Vorschlag 3
	<p>e) Das Ergänzungsfach ermöglicht eine weitere disziplinäre Vertiefung und/oder Erweiterung.</p> <p>f) Die Maturaarbeit fördert die Selbstständigkeit und die Aneignung wissenschaftspropädeutischen Arbeitens.</p>	<p>d) Die Vertiefungsfächer dienen der disziplinären Vertiefung.</p> <p>e) Die Schwerpunktfächer dienen der disziplinären Vertiefung und/oder Erweiterung und sind in wesentlichen Teilen wissenschaftspropädeutisch ausgerichtet.</p> <p>f) Die Maturaarbeit fördert die Selbstständigkeit und die Aneignung wissenschaftspropädeutischen Arbeitens.</p>	<p>Teilen wissenschaftspropädeutisch ausgerichtet.</p> <p>e) Die Wahlfächer dienen der disziplinären Vertiefung und/oder Erweiterung.</p> <p>f) Die Maturaarbeit fördert die Selbstständigkeit und die Aneignung wissenschaftspropädeutischen Arbeitens.</p>
<b>Kommentare</b>	<p>Neu werden im MAR/MAV die Funktionen der Fächerkategorien definiert. Die Alinea a), c) und f) sind in allen Vorschlägen gleich formuliert.</p>	<p>Neu werden im MAR/MAV die Funktionen der Fächerkategorien definiert. Die Alinea a), c) und f) sind in allen Vorschlägen gleich formuliert.</p> <p>Im Wahlpflichtbereich werden das Schwerpunkt- und das Ergänzungsfach durch zwei gleichwertige Schwerpunktfächer ersetzt sowie zwei Vertiefungsfächer geschaffen (vgl. Expertenbericht, Kap. 5, insbesondere Kap. 5.4 und 5.6).</p> <p>Der Vorschlag ist verknüpft mit dem Vorschlag zur Gliederung des Maturitätslehrgangs sowie mit den Vorschlägen zu den Prüfungsfächern (Art. 14).</p> <p>Der Vorschlag erfordert die Streichung von Art. 9, Abs. 4.</p>	<p>Neu werden im MAR/MAV die Funktionen der Fächerkategorien definiert. Die Alinea a), c) und f) sind in allen Vorschlägen gleich formuliert.</p> <p>Im Wahlpflichtbereich wird das Ergänzungsfach durch zusätzliche Wahlfächer aus bestimmten Lernbereichen ersetzt.</p> <p>Der Vorschlag erfordert eine Anpassung von Art. 9, Abs. 4.</p>
<p><b>Art. 9, Abs. 2</b></p> <p>Die Grundlagenfächer sind:</p>	<p><b>Vorschlag 1</b></p> <p>Die Grundlagenfächer sind:</p>	<p><b>Vorschlag 2</b></p> <p>Die Grundlagenfächer sind:</p>	<p><b>Vorschlag 3</b></p> <p>Die Grundlagenfächer sind:</p>



Bisher	Vorschlag 1	Vorschlag 2	Vorschlag 3
a) die Erstsprache; b) eine zweite Landessprache; c) eine dritte Sprache (eine dritte Landessprache, Englisch oder eine alte Sprache); d) Mathematik; e) Biologie; f) Chemie; g) Physik; h) Geschichte; i) Geographie; k) Bildnerisches Gestalten und / oder Musik.	a) die Erstsprache; b) eine zweite Landessprache; c) eine dritte Sprache (eine dritte Landessprache, Englisch, Latein oder Griechisch); d) Mathematik; e) Biologie; f) Chemie; g) Physik; <b>h) Informatik</b> i) Geschichte; k) Geographie; <b>l) Wirtschaft und Recht;</b> <b>m) Philosophie;</b> <b>n) Religionen;</b> o) Bildnerisches Gestalten; p) Musik; <b>q) Sport.</b>	a) die Erstsprache; b) eine zweite Landessprache; c) eine dritte Sprache (eine dritte Landessprache, Englisch, Latein oder Griechisch); d) Mathematik; e) Biologie; f) Chemie; g) Physik; <b>h) Informatik;</b> i) Geschichte; k) Geographie; <b>l) Wirtschaft und Recht;</b> <b>m) Philosophie;</b> n) Bildnerisches Gestalten; o) Musik	a) die Erstsprache; b) eine zweite Landessprache; c) eine dritte Sprache (eine dritte Landessprache, Englisch, Latein oder Griechisch); d) Mathematik; e) Biologie; f) Chemie; g) Physik; <b>h) Informatik</b> i) Geschichte; k) Geographie; <b>l) Wirtschaft und Recht;</b> <b>m) Philosophie;</b> <b>n) Religionen;</b> o) Bildnerisches Gestalten; p) Musik; <b>q) Sport.</b>
<b>Kommentare</b>	Neu werden im Vorschlag die bisher obligatorischen Fächer Wirtschaft und Recht und Informatik, das kantonale Grundlagenfach Philosophie, die beiden Kunstfächer, bei denen bisher eine Wahlpflicht galt, sowie das Fach Sport und das Fach Religionen als Grundlagenfächer geführt.	Neu werden im Vorschlag die bisher obligatorischen Fächer Wirtschaft und Recht und Informatik sowie das kantonale Grundlagenfach Philosophie als Grundlagenfächer sowie beide Kunstfächer als unabhängige Grundlagenfächer geführt. (vgl. Expertenbericht, Kap. 3.2)	

Bisher	Vorschlag 1	Vorschlag 2	Vorschlag 3
<p>Zusätzliche Fragen zu Artikel 9, Abs. 2, die in der internen Konsultation vorgelegt werden:</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Soll das bisher obligatorische Fach Informatik neu als Grundlagenfach geführt werden?</li> <li>• Soll das bisher obligatorische Fach Wirtschaft und Recht neu als Grundlagenfach geführt werden?</li> <li>• Soll das bisher kantonal zulässige Grundlagenfach Philosophie neu als gesamtschweizerisch obligatorisches Grundlagenfach geführt werden?</li> <li>• Sollen die Grundlagenfächer Musik und Bildnerisches Gestalten neu beide als obligatorische Grundlagenfächer geführt werden? (Streichung von „oder“ in Art. 9, Abs. 2)</li> <li>• Soll das Fach Sport neu als Grundlagenfach geführt werden?</li> <li>• Soll ein Fach Religionen neu als Grundlagenfach geführt werden?</li> <li>• Sollen die (neuen) obligatorischen Grundlagenfächer Philosophie und Religionen als Wahlpflichtfächer geführt werden?</li> </ul>		
<p><b>Art. 9, Abs. 2bis</b> Es steht den Kantonen frei, Philosophie als weiteres Grundlagenfach anzubieten.</p>	<p><b>Vorschlag</b> Streichung</p>		
<p><b>Kommentar</b></p>	<p>Streichung, falls das Fach in Art 9, Abs. 2 als Grundlagenfach geführt wird.</p>		
<p><b>Art. 9, Abs. 3</b> Das Schwerpunktfach ist aus den folgenden Fächern oder Fächergruppen auszuwählen: a) alte Sprachen (Latein und/oder Griechisch); b) eine moderne Sprache (eine dritte Landessprache, Englisch, Spanisch oder Russisch); c) Physik und Anwendungen der Mathematik; d) Biologie und Chemie;</p>	<p><b>Vorschlag 1</b> Das Schwerpunktfach ist als ein Fach oder eine Kombination von zwei Fächern aus den folgenden Fächergruppen auszuwählen: a) Sprachen (Erstsprache, zweite Landessprache, dritte Landessprache, Englisch, Spanisch, Russisch, Latein, Griechisch) b) MINT (Anwendungen der Mathematik, Biologie, Chemie, Informatik, Physik)</p>	<p><b>Vorschlag 2</b> Jedes der beiden Schwerpunktfächer ist als ein Fach oder eine Kombination von zwei Fächern aus dem Katalog der Grundlagenfächer und weiteren, in diesem nicht enthaltenen Fächern auszuwählen. Zu diesen weiteren Fächern gehören Spanisch, Russisch, Religionen, Pädagogik, Psychologie, Sport. Neue weitere Fächer sind zulässig, wenn für diese die Ausbildung der Lehrkräfte gemäss Art. 7 gesichert ist.</p>	<p><b>Vorschlag 3</b> Das Schwerpunktfach ist als ein Fach oder eine Kombination von zwei Fächern aus den folgenden Fächergruppen auszuwählen: a) Sprachen (Erstsprache, zweite Landessprache, dritte Landessprache, Englisch, Spanisch, Russisch, Latein, Griechisch) b) MINT (Anwendungen der Mathematik, Biologie, Chemie, Informatik, Physik, Sportwissenschaften)</p>

Bisher	Vorschlag 1	Vorschlag 2	Vorschlag 3
<p>e) Wirtschaft und Recht; f) Philosophie/Pädagogik/Psychologie ; g) Bildnerisches Gestalten; h) Musik.</p>	<p>c) GSW (Geographie, Geschichte, Philosophie, Religionen, Pädagogik und Psychologie, Wirtschaft und Recht) d) Kunst (Bildnerisches Gestalten, Musik inkl. Instrumentalunterricht, Theater) e) Sport f) Neue weitere Fächer sind zulässig, wenn für diese die Ausbildung der Lehrkräfte gemäss Art. 7 gesichert ist.</p>		<p>c) GSW (Geographie, Geschichte, Philosophie, Religionen, Pädagogik und Psychologie, Wirtschaft und Recht) d) Kunst (Bildnerisches Gestalten, Musik inkl. Instrumentalunterricht, Theater) e) Neue weitere Fächer sind zulässig, wenn für diese die Ausbildung der Lehrkräfte gemäss Art. 7 gesichert ist.</p>
<p><b>Kommentare</b></p>	<p>Der Vorschlag öffnet den Kanon der Schwerpunktfächer und ermöglicht zusätzliche interdisziplinäre Kombinationen.  Der Horizont soll für weitere Schwerpunktfächer geöffnet werden. Über die bisher historisch gewachsenen Kombinationen hinaus sollen weitere Fächerkombinationen möglich sein.</p>	<p>Der Vorschlag öffnet die Wahl der Schwerpunktfächer. Er basiert auf der Funktion der Vertiefung, insbesondere der Förderung der Wissenschaftspropädeutik, und der Förderung der Interdisziplinarität (vgl. Expertenbericht, Kap. 5.6). Aber auch Facherweiterungen sind weiterhin möglich. Zudem enthält der Vorschlag eine offene Formulierung für neue, bisher im MAR/MAV nicht aufgeführte Fächer.  Den Kantonen soll die Möglichkeit für eigene Entwicklungen gegeben werden. Das Angebot liegt in der Kompetenz der Kantone (vgl. auch Artikel 9, Abs. 6).</p>	
<p>Zusätzliche Frage zu Artikel 9, Abs. 3, die in der internen Konsultation vorgelegt wird:</p>	<p>Sollen weitere Sprachen in den Katalog der Schwerpunktfächer aufgenommen werden?</p>		

<p><b>Art. 9, Abs. 4</b></p> <p>Das Ergänzungsfach ist aus den folgenden Fächern auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Physik;</li> <li>b) Chemie;</li> <li>c) Biologie;</li> <li>d) Anwendungen der Mathematik;</li> <li>d bis) Informatik;</li> <li>e) Geschichte;</li> <li>f) Geographie;</li> <li>g) Philosophie;</li> <li>h) Religionslehre;</li> <li>i) Wirtschaft und Recht;</li> <li>k) Pädagogik/Psychologie;</li> <li>l) Bildnerisches Gestalten;</li> <li>m) Musik;</li> <li>n) Sport.</li> </ul>	<p><b>Vorschlag 1</b></p> <p>Das Ergänzungsfach ist als ein Fach oder eine Kombination von zwei Fächern aus den Grundlagen- und Schwerpunktfächern auszuwählen.</p>	<p><b>Vorschlag 2</b></p> <p>Streichung</p>	<p><b>Vorschlag 3</b></p> <p>Aus jedem der Lernbereiche gemäss Art. 9 Abs. 3, a) bis d), ausgenommen den Lernbereich mit dem Schwerpunktfach, ist je ein Fach oder eine Fächerkombination als Wahlfach auszuwählen.</p>
<p><b>Kommentare</b></p>	<p>Der Vorschlag öffnet den Kanon der Ergänzungsfächer und ermöglicht zusätzliche interdisziplinäre Kombinationen.</p> <p>Eine mögliche Vertiefung oder Erweiterung gäbe die Flexibilität, auf Entwicklungen rasch zu reagieren und das Know-how der Schulen optimal zu nutzen.</p>	<p>Falls die Fächerkategorie Ergänzungsfach gestrichen wird (vgl. Vorschläge zu Artikel 9, Abs. 1), ist dieser Absatz ebenfalls zu streichen.</p>	

<p><b>Art. 9, Abs. 5</b></p> <p>Eine Sprache, die als Grundlagenfach belegt wird, kann nicht gleichzeitig als Schwerpunktfach gewählt werden. Ebenso ist die gleichzeitige Wahl eines Faches als Schwerpunkt- und Ergänzungsfach ausgeschlossen. Die Wahl von Musik oder Bildnerischem Gestalten als Schwerpunktfach schliesst die Wahl von Musik, Bildnerischem Gestalten oder Sport als Ergänzungsfach aus.</p>	<p><b>Vorschlag 1</b></p> <p>Eine Sprache, die als Grundlagenfach belegt wird, kann nicht gleichzeitig als Schwerpunktfach gewählt werden. Ebenso ist die gleichzeitige Wahl eines Faches als Schwerpunkt- und Ergänzungsfach ausgeschlossen. <del>Die Wahl von Musik oder Bildnerischem Gestalten als Schwerpunktfach schliesst die Wahl von Musik, Bildnerischem Gestalten oder Sport als Ergänzungsfach aus.</del></p>	<p><b>Vorschlag 2</b></p> <p>Streichung</p>	
<p><b>Kommentare</b></p>	<p>Vorschlag 1 öffnet die Kombinationsmöglichkeiten von Schwerpunkt- und Ergänzungsfach.</p>	<p>Entsprechend der Formulierung der Auswahl der Schwerpunkt- und Vertiefungsfächer im Vorschlag der Expertengruppe werden die Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten der Schwerpunktfächer gestrichen. (vgl. Expertenbericht, Kap. 5.6 und neuer Artikel zur Gliederung des Maturitätslehrgangs nach Art. 9)</p>	
<p><b>Art. 9, Abs. 5bis</b></p> <p>Als weiteres obligatorisches Fach belegen alle Schülerinnen und Schüler:</p> <p>a) Informatik b) Wirtschaft und Recht.</p>	<p><b>Vorschlag</b></p> <p>Streichung</p>		
<p><b>Kommentar</b></p>	<p>Streichung, falls die Fächer neu in Art 9, Abs. 2 als Grundlagenfach aufgeführt werden.</p>		

<p><b>Art. 9, Abs. 6</b></p> <p>Für die Ausbildungsangebote der Maturitätsschulen in den Grundlagen-, Schwerpunkt- und Ergänzungsfächern sind die Bestimmungen der Kantone massgebend.</p>	<p><b>Vorschlag 1</b></p> <p>Für die Ausbildungsangebote der Maturitätsschulen <b>im Grundlagenfach dritte Sprache sowie</b> in den Schwerpunkt- und Ergänzungsfächern sind die Bestimmungen der Kantone massgebend.</p>	<p><b>Vorschlag 2</b></p> <p>Für die Ausbildungsangebote der Maturitätsschulen <b>im Grundlagenfach dritte Sprache sowie</b> in den Schwerpunkt- und Vertiefungsfächern sind die Bestimmungen der Kantone massgebend.</p>	<p><b>Vorschlag 3</b></p> <p>Für die Ausbildungsangebote der Maturitätsschulen <b>im Grundlagenfach dritte Sprache sowie</b> in den Schwerpunkt- und Wahlfächern sind die Bestimmungen der Kantone massgebend.</p>
<p><b>Kommentare</b></p>	<p>Vorschlag 1 geht von einem verbindlichen Angebot im Bereich der Grundlagenfächer aus (vgl. Art. 9, Abs. 2), und es gibt nur noch beim Grundlagenfach dritte Sprache verschiedene Optionen.</p> <p>Bei den Schwerpunkt- und Ergänzungsfächern liegt das Angebot wie bisher in der Kompetenz der Kantone, wobei mehr Möglichkeiten vorhanden sind (vgl. Vorschlag zu Artikel 9, Abs. 3).</p>	<p>Vorschlag 2 geht von einem verbindlichen Angebot im Bereich der Grundlagenfächer aus (vgl. Art. 9, Abs. 2), und es gibt nur noch beim Grundlagenfach dritte Sprache verschiedene Optionen.</p> <p>Bei den Schwerpunktfächern liegt das Angebot wie bisher in der Kompetenz der Kantone, wobei mehr Möglichkeiten vorhanden sind (vgl. Vorschlag zu Artikel 9, Abs. 3). Analoges gilt für die neuen Vertiefungsfächer.</p> <p>Das Ergänzungsfach wird nicht mehr geführt.</p>	<p>Vorschlag 3 geht von einem verbindlichen Angebot im Bereich der Grundlagenfächer aus (vgl. Art. 9, Abs. 2), und es gibt nur noch beim Grundlagenfach dritte Sprache verschiedene Optionen.</p> <p>Bei den Schwerpunkt- und Wahlfächern liegt das Angebot wie bisher in der Kompetenz der Kantone, wobei mehr Möglichkeiten vorhanden sind (vgl. Vorschlag zu Artikel 9, Abs. 3).</p> <p>Das Ergänzungsfach wird nicht mehr geführt.</p>
<p><b>Art. 9, Abs. 7</b></p> <p>Im Grundlagenfach «Zweite Landessprache» müssen mindestens zwei Sprachen angeboten werden. In mehrsprachigen Kantonen kann eine zweite Kantonssprache als «zweite Landessprache» bestimmt werden.</p>	<p>Keine Änderung</p>		

<b>Art. 11 Anteile der verschiedenen Lern- und Wahlbereiche</b>	<b>Art. 11 Abs. 1 Anteile der verschiedenen Lern- und Wahlbereiche</b>		
<p>Die gesamte Unterrichtszeit für die in Artikel 9 aufgeführten Fächer muss folgende Anteile umfassen:</p> <p>a) Grundlagenfächer und obligatorische Fächer:</p> <p>1. Sprachen (Erstsprache, zweite und dritte Sprache) 30 – 40 %</p> <p>2. Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften (Biologie, Chemie und Physik) 27 – 37 %</p> <p>3. Geistes- und Sozialwissenschaften (Geschichte, Geografie, Einführung in Wirtschaft und Recht sowie allenfalls Philosophie) 10 – 20 %</p> <p>4. Kunst (Bildnerisches Gestalten und / oder Musik) 5 – 10 %</p> <p>b) für den Wahlbereich: Schwerpunkt- und Ergänzungsfach sowie Maturaarbeit: 15 – 25 %</p>	<p><b>Vorschlag 1</b></p> <p>Die gesamte Unterrichtszeit für die in Artikel 9 aufgeführten Fächer (exkl. Sport) muss folgende Anteile umfassen:</p> <p>a) Grundlagenfächer:</p> <p>1. Sprachen (Erstsprache, zweite und dritte Sprache) min. 27 %</p> <p>2. Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften (Biologie, Chemie und Physik) min. 23 %</p> <p>3. Geistes- und Sozialwissenschaften (Geschichte, Geografie, Wirtschaft und Recht sowie allenfalls Philosophie und Religionen) min. 15 %</p> <p>4. Kunst (Bildnerisches Gestalten und Musik) min. 5 %</p> <p>b) für den Wahlpflichtbereich: Schwerpunkt- und Ergänzungsfach sowie Maturaarbeit: 15 %</p>	<p><b>Vorschlag 2</b></p> <p>Die gesamte Unterrichtszeit für die in Artikel 9 aufgeführten Fächer (exkl. Sport) muss folgende Anteile umfassen:</p> <p>a) Grundlagenfächer und Vertiefungsfächer</p> <p>1. Sprachen (Erstsprache, zweite und dritte Sprache) min. 29 %</p> <p>2. Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften (Biologie, Chemie und Physik): min. 29 %</p> <p>3. Geistes- und Sozialwissenschaften (Geschichte, Geografie, Wirtschaft und Recht sowie Philosophie): min. 12 %</p> <p>4. Kunst (Bildnerisches Gestalten und Musik): min. 5 %</p> <p>b) für den Wahlpflichtbereich: Schwerpunktfach 1 und Schwerpunktfach 2 sowie Maturaarbeit: min. 15 %</p>	<p><b>Vorschlag 3</b></p> <p>Die gesamte Unterrichtszeit für die in Artikel 9 aufgeführten Fächer (exkl. Sport) muss folgende Anteile umfassen:</p> <p>a) Grundlagenfächer:</p> <p>1. Sprachen (Erstsprache, zweite und dritte Sprache) min. 25 %</p> <p>2. Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften (Biologie, Chemie und Physik) min. 20 %</p> <p>3. Geistes- und Sozialwissenschaften (Geschichte, Geografie, Wirtschaft und Recht sowie allenfalls Philosophie und Religionen) min. 15 %</p> <p>4. Kunst (Bildnerisches Gestalten und Musik) min. 5 %</p> <p>b) für den Wahlpflichtbereich: Schwerpunkt- und Wahlfach sowie Maturaarbeit: 20 %</p>
<p><b>Kommentare</b></p>	<p>Vorschlag 1 geht von Mindestangaben aus. Die Mindestanteile für die Lernbereiche Sprachen und MINT sind tiefer, und die Mindestanteile für den Lernbereich GSW sind höher. Der kantonale Handlungsspielraum beträgt 15 % und liegt damit gegenüber der bestehenden Regelung leicht höher.</p>	<p>Vorschlag 2 geht von Mindestangaben aus, weist die gleichen Anteile für die Bereiche Sprachen und Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften aus und erhöht den Anteil für den Lernbereich GSW. Der kantonale Handlungsspielraum beträgt 10 %. (vgl. Expertenbericht, Kap. 4)</p>	<p>Vorschlag 3 geht von Mindestangaben aus. Die Mindestanteile für die Lernbereiche Sprachen und MINT sind tiefer, und die Mindestanteile für den Lernbereich GSW sowie für den Wahlpflichtbereich sind höher. Der kantonale Handlungsspielraum beträgt</p>

			<p>15 % und liegt damit gegenüber der bestehenden Regelung leicht höher.</p> <p>Die 20 % im Wahlpflichtbereich können z.B. folgendermassen aufgeteilt werden und ergänzen somit die Lernbereiche: 7 % SPF, dreimal 4 % für die Wahlpflichtfächer und 1 % für die Maturitätsarbeit.</p>
Zusätzliche Frage zu Artikel 11, die in der internen Konsultation vorgelegt wird:	Soll der kantonale Handlungsspielraum vergrössert oder verkleinert werden?		
<b>Art. 11 Abs. 2 (neu): Minimale Unterrichtszeit</b>	Die minimale Unterrichtszeit gemäss Stundentafel für die Maturitätsfächer (ohne das Fach Sport) beträgt 3300 Stunden (à 60 Minuten).		
<b>Kommentar</b>	<p>Eine Festlegung der minimalen Gesamtlernzeit in Form von Stunden (zum Grundsatz der Festlegung vgl. Expertenbericht, Kap.4.2): Ausgehend von 37 Wochen (aufgrund der Feiertage) à 34 Lektionen (à 45 Minuten) während 4 Jahren, dauert die Unterrichtszeit total 3747 Stunden (à 60 Minuten). Subtrahiert man die Sportlektionen (4 Jahre à 37 Lektionen (45 Minuten), d.h. 333 Stunden), die eidgenössisch vorgegeben werden, und die Ausfallstunden (Schätzung von 100 Stunden, d.h. 4 Schultage pro Jahr), können die Kantone von 3300 Stunden Unterrichtszeit ausgehen.</p>		



<b>Art. 14 Prüfungsfächer</b>			
<p><b>Art. 14, Abs. 1</b> Eine Maturitätsprüfung findet in mindestens fünf Maturitätsfächern statt. Die Prüfungen sind schriftlich; es kann zusätzlich mündlich geprüft werden.</p> <p><b>Art. 14, Abs. 2</b> Prüfungsfächer sind:</p> <p>a) die Erstsprache; b) eine zweite Landessprache oder eine zweite Kantonssprache nach Artikel 9, Absatz 7; c) Mathematik; d) das Schwerpunktfach; e) ein weiteres Fach, für dessen Wahl die Bedingungen des Kantons massgebend sind.</p>	<p><b>Vorschlag 1</b> Art. 14, Abs. 1 (neue Nummerierung) Prüfungsfächer sind mindestens:</p> <p>a) die Erstsprache b) eine zweite Landessprache oder eine zweite Kantonssprache nach Artikel 9, Absatz 7 c) Mathematik d) ein Fach aus dem Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften e) ein Fach aus dem Bereich MINT (ohne Mathematik) f) ein Fach aus dem Bereich Kunst g) das Schwerpunktfach</p> <p>Das in d, e und f geprüfte Fach darf nicht mit dem SPF identisch sein.</p> <p>Art. 14, Abs. 2: Eine Maturitätsprüfung findet in mindestens sieben Maturitätsfächern statt. Mindestens zwei Prüfungen sind schriftlich, mindestens zwei Prüfungen sind mündlich.</p>	<p><b>Vorschlag 2</b> Art. 14, Abs. 1 (neue Nummerierung) Prüfungsfächer sind mindestens:</p> <p>a) die Erstsprache b) eine zweite Landessprache oder eine zweite Kantonssprache nach Artikel 9, Absatz 7 c) Mathematik d) die dritte Sprache e) das Schwerpunktfach 1 f) das Schwerpunktfach 2</p> <p>Art. 14, Abs. 2: Die Prüfungen sind schriftlich, in den Sprachfächern zusätzlich mündlich. Weitere mündliche Prüfungen sind möglich.</p>	<p><b>Vorschlag 3</b> Art. 14, Abs. 1 (neue Nummerierung) Prüfungsfächer sind mindestens:</p> <p>a) die Erstsprache b) eine zweite Landessprache oder eine zweite Kantonssprache nach Artikel 9, Absatz 7 c) Mathematik d) das Schwerpunktfach e) die drei Wahlfächer</p> <p>Art. 14, Abs. 2: Eine Maturitätsprüfung findet in mindestens sieben Maturitätsfächern statt. Mindestens zwei Prüfungen sind schriftlich, mindestens zwei Prüfungen sind mündlich.</p>
<p><b>Kommentare</b></p>	<p>Vorschlag 1 erhöht die Zahl der Prüfungsfächer und legt eine Mindestanzahl von schriftlichen und mündlichen Prüfungen fest.</p>	<p>In Vorschlag 2 wird die Zahl der Prüfungsfächer erhöht, indem auch eine dritte Sprache sowie das zweite Schwerpunktfach geprüft werden.</p>	<p>Vorschlag 3 erhöht die Zahl der Prüfungsfächer, indem auch die drei Wahlfächer geprüft werden.</p> <p>Vorschlag 3 bezieht sich auf den Vorschlag 3 in Art. 9, Abs. 1.</p>

	<p>Es soll mindestens je ein Fach aus den drei Bereichen GSW, MINT und Kunst geprüft werden.</p> <p>Der Anteil der Grundlagenfächer sind in diesem Vorschlag grösser als bisher mit der Begründung, dass die Grundlagenfächer für die Vergleichbarkeit besonders wichtig sind.</p> <p>Der Vorschlag ist verknüpft mit dem Vorschlag 1 zu den Fächerkategorien (Art. 9, Abs. 1).</p>	<p>Der Vorschlag ist verknüpft mit dem Vorschlag 2 zur Gliederung des Maturitätslehrgangs (siehe neuer Artikel) sowie dem Vorschlag zu den Fächerkategorien (Art. 9, Abs. 1).</p>	
<p>Zusätzliche Frage zu Artikel 14, die in der internen Konsultation vorgelegt wird:</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Soll es möglich sein, dass ein Prüfungsfach an der Maturprüfung nur mündlich geprüft wird?</li> <li>• Sollen im MAR/MAV weitere Prüfungsformate vorgegeben werden?</li> </ul>		
<p><b>Art. 15 Maturitätsnoten und Bewertung der Maturaarbeit</b></p>			
<p><b>Art. 15, Abs. 1</b></p> <p>Die Maturitätsnoten werden gesetzt:</p> <p>a) in den Fächern, in denen eine Maturitätsprüfung stattfindet, je zur Hälfte aufgrund der Leistungen im letzten Ausbildungsjahr und der Leistungen an der Maturitätsprüfung;</p> <p>b) in den übrigen Fächern aufgrund der Leistungen im letzten Ausbildungsjahr, in dem das Fach unterrichtet worden ist;</p>	<p><b>Vorschlag</b></p> <p>Die Maturitätsnoten werden gesetzt:</p> <p>a) in den Fächern, in denen eine Maturitätsprüfung stattfindet, je zur Hälfte aufgrund der Leistungen im letzten Ausbildungsjahr und der Leistungen an der Maturitätsprüfung;</p> <p>b) in den übrigen Fächern aufgrund der Leistungen im letzten Ausbildungsjahr, in dem das Fach unterrichtet worden ist;</p> <p>c) in der Maturaarbeit aufgrund <del>des Arbeitsprozesses</del>, der schriftlichen Arbeit und ihrer Präsentation.</p>		

c) in der Maturaarbeit aufgrund des Arbeitsprozesses, der schriftlichen Arbeit und ihrer Präsentation.			
<b>Kommentar</b>	<p>Der Vorschlag streicht den Arbeitsprozess als obligatorische Komponente für die Bewertung der Maturaarbeit.</p> <p>Die summative Bewertung der Maturaarbeit konzentriert sich auf das Produkt und die Präsentation, währenddem der Arbeitsprozess ausschliesslich formativ beurteilt wird.</p> <p>Die Prüfungsfachnoten sind der gerundete Schnitt der Prüfungsnoten in einem Fach.</p>		
<b>Art. 15, Abs. 2</b> Bei der Bewertung der Maturaarbeit werden die erbrachten schriftlichen und mündlichen Leistungen berücksichtigt.	<b>Vorschlag</b> Streichung		
<b>Art. 16 Bestehensnormen</b>			
<b>Art. 16, Abs. 1</b> Die Leistungen in den Maturitätsfächern werden in ganzen und halben Noten ausgedrückt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.	Keine Änderung		
<b>Art. 16, Abs. 2</b>		<b>Vorschlag</b> Die Maturität ist bestanden, wenn	

<p>Die Maturität ist bestanden, wenn in den Maturitätsfächern nach Artikel 9 Absatz 1:</p> <p>a) die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben;</p> <p>b) nicht mehr als vier Noten unter 4 erteilt wurden.</p>		<p>a) der Durchschnitt der Maturitätsnoten mindestens 4 beträgt.</p> <p>b) nicht mehr als vier Maturitätsnoten unter 4 erteilt wurden.</p> <p>c) in den Prüfungsfächern nach Artikel 14, Abs. 1 der Durchschnitt der Prüfungsfachnoten mindestens 4 beträgt;</p> <p>d) in den Prüfungsfächern nach Artikel 14, Abs. 1 nicht mehr als zwei Prüfungsfachnoten unter 4 erteilt wurden.</p>	
<p><b>Kommentar</b></p>		<p>Für die Maturitätsprüfung werden neu zusätzliche, von den Erfahrungsnoten unabhängige Bestehensbedingungen vorgegeben.</p> <p>Es wird sowohl an der Maturitätsprüfung wie auch im Maturitätszeugnis ein Notendurchschnitt von mindestens 4 verlangt. Die Zahl der maximal erlaubten Fächer mit ungenügenden Noten beträgt bei der Maturitätsprüfung zwei, beim Maturitätszeugnis vier Noten. (vgl. Expertenbericht, Kap. 6.4)</p>	
<p>Zusätzliche Fragen zu Artikel 16, Abs. 2, die in der internen Konsultation vorgelegt werden:</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Soll die doppelte Kompensation gestrichen werden?</li> <li>• Sollen andere Kompensationsmodelle berücksichtigt werden? (z.B. 19-Punkte-Regel, 8-Punkte-Regel, 16-Punkte-Regel)?</li> </ul>		
<p><b>Art. 16, Abs. 3</b></p> <p>Zur Erlangung des Maturitätsausweises sind zwei Versuche zulässig.</p>	<p>Keine Änderung</p>		

<b>Gliederung des Maturitätslehrgangs</b>			
Zusätzliche Frage zur Gliederung des Maturitätslehrgangs, die in der internen Konsultation vorgelegt wird:	Soll eine Gliederung des Maturitätslehrgangs im MAR/MAV vorgegeben werden?		
<b>Gliederung des Maturitätslehrgangs (neu, nach Art. 9)</b>		<p><b>Vorschlag</b></p> <p>a) Der gymnasiale Ausbildungsgang wird in eine Grundstufe (Jahre 1 und 2) und eine Vertiefungsstufe (Jahre 3 und 4) gegliedert.</p> <p>b) In der Grundstufe besuchen die Schülerinnen und Schüler alle Grundlagenfächer.</p> <p>c) Die Grundlagenfächer Erstsprache, Mathematik, 2. Landessprache und 3. Sprache werden in der Vertiefungsstufe weitergeführt und von allen Schülerinnen und Schülern besucht.</p> <p>d) Die Schwerpunktfächer und die Vertiefungsfächer im Wahlpflichtbereich gemäss Art. 9, Abs. 1 werden in den beiden letzten Jahren des Maturitätslehrgangs geführt.</p> <p>e) Als Vertiefungsfächer wählen die Schülerinnen und Schülern je ein nicht obligatorisch weitergeführtes Grundlagenfach aus dem Lernbereich Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften sowie aus dem Lernbereich Geistes- und Sozialwissenschaften gemäss Art. 11.</p>	

		f) Die ausgewählten Vertiefungsfächer dürfen nicht eines der Schwerpunktfächer sein.	
<b>Kommentar</b>		<p>Der Vorschlag (vgl. Expertenbericht, Kap. 5.4, 5.6) beabsichtigt eine Gliederung des Maturitätslehrgangs in eine Grundstufe und in eine Vertiefungsstufe mit der Möglichkeit individueller Bildungsprofile.</p> <p>Für die Vertiefungsstufe werden als Wahlpflichtfächer zwei Schwerpunktfächer sowie zwei Vertiefungsfächer aus der Gruppe der Grundlagenfächer vorgeschlagen.</p>	